



Bergbahnen-Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 10.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen an den Versicherungsnehmer	2
2 Übersicht der Leistungen	4
3 Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für das Produkt Bergbahnen-Versicherung	5
3.2 Besondere Bestimmungen für die Assistance und die Versicherung	8
Assistance auf dem Gebiet der Station.....	8
Bergbahnen-Versicherung	8





1 Informationen an den Versicherungsnehmer

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, sind ausschliesslich die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis zum Bearbeiten von Personendaten (zusammen der Versicherungsvertrag) massgeblich.

Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird.

Versicherte Personen

Die Bergbahnen-Versicherung deckt die in der Police genannten Personen (nachstehend Versicherungsnehmer oder Versicherte genannt), die einen gültigen Pass haben.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen zum Zeitpunkt des Eintretens eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

Dauer und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignissen.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

Versicherte Risiken und Leistungsumfang

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Bergbahnen-Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG bestimmt.

Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen

Im Falle eines Unfalls greifen die Assistance-Garantien nur dann, wenn die Rettungsdienste der Station am Unfallort einen Notfalleinsatz geleistet haben.

Wesentliche Ausschlussfälle

Die Versicherung deckt keine Ereignisse:





- Im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder grober Fahrlässigkeit
- Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Kaufs des Passes bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
- Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor dem Kauf des Passes diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen
- Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Das Skifahren abseits der Pisten (vorbehaltlich der von der Statt für das «Off-Piste»-Skifahren genehmigten Flächen)
- Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur
- Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben
- Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist

gültige Ausgabe ist unter online-services.europ-assistance.ch/datenschutzerklaerung jederzeit abrufbar.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie wird vom Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrags entrichtet und hängt von den versicherten Risiken und dem vereinbarten Versicherungsschutz ab. Die Höhe der Prämie geht aus der Versicherungspolice hervor.

Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils





2 Übersicht der Leistungen

Assistance- und Versicherungsschutz		Versicherungssumme (max.)	
		Mit Assistance (Package «Assist»)	Ohne Assistance (Package «Assur»)
Assistance-Leistungen			
Such- und Rettungsaktionen	Pro Ereignis	CHF 350	
Ambulanztransportkosten	Pro Jahr*	Tatsächliche Kosten Max. CHF 10'000	
Helikoptertransportkosten			
Notfallbedingte Heilungskosten			
Medizinische Rückführung			
Bereitstellung eines Chauffeurs	Pro Ereignis	CHF 2'500	
Entschädigung der Begleitperson	Pro Ereignis	CHF 500	
Versicherungsleistungen			
Nicht genutzter Pass			
Sportkurse	Pro Jahr* und pro Person	CHF 2'000	CHF 2'000
Verleihmaterial			

*Jahr: Beobachtungszeitraum der Versicherung.





3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf den folgenden Seiten werden dargelegt:

- Zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Leistungen aus dem Produkt Bergbahnen-Versicherung
- Zweitens die besonderen Bestimmungen für bestimmte Leistungen.

Um den Umfang und die Modalitäten der Ausübung einer bestimmten Leistung zu erfahren, empfiehlt es sich, in der obigen Leistungsübersicht zu prüfen, ob sie im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist, und dann sowohl die gemeinsamen Bestimmungen als auch die besonderen Bestimmungen (falls zutreffend) zur Kenntnis zu nehmen.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für das Produkt Bergbahnen-Versicherung

1. Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen für alle Leistungen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdetemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnet wird.

3. Versicherte Personen

Die Bergbahnen-Versicherung deckt die in der Police genannten Personen (nachstehend Versicherungsnehmer oder Versicherte genannt), die einen gültigen Pass haben.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen zum Zeitpunkt des Eintretens eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsvertrags sind in der Police vermerkt. Der Versicherungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden, ausser in den im VVG vorgesehenen Fällen eines wichtigen Grundes. Das Recht auf Versicherung endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, bei Kündigung oder Widerruf des Vertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht.

Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

5. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Bergbahnen-Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der ausstellenden Station eines von der Versicherung abgedeckten Passes.

7. Obliegenheiten des Versicherten

Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über jeden Wohnsitzwechsel zu informieren, und zwar spätestens 30 Tage nach der Änderung. Im Falle eines Wohnsitzwechsels in der Schweiz ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsschutz und die Prämie an die neuen Bedingungen anzupassen.

Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen





- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadensfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln
- Dem Versicherer den Bergbahnen-Pass zu übermitteln

Wenn der Schadenfall infolge einer Krankheit oder Verletzung eingetreten ist, muss der Versicherte dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Versicherer von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden. Bei einer verspäteten Meldung trägt der Versicherer keine Verantwortung für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Besondere, d. h. nicht in diesen AVB geregelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Kontaktdaten im Schadenfall

Der Versicherer ist für den Versicherten montags bis freitags von 8.30 bis 17.30 Uhr erreichbar.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 96
E-Mail	claims@europ-assistance.ch
Postanschrift	Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 1260 Nyon – Schweiz

Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

8. Allgemeine Ausschlüsse

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten für alle Leistungen der Bergbahnen-Versicherung.

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder des Kaufs des Passes bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
- Die Benutzung einer offenen Piste ohne den entsprechenden Pass
- Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor dem Kauf des Passes diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen
- Suizidversuch, Suizid oder Selbstverstümmelung

- Ereignisse, die im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat
- Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland
- Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Folgen einer behördlichen Verfügung durch einen oder mehrere Staaten, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Internierung, Inhaftierung oder Reisebeschränkung
- Vollständige oder teilweise Annullierung oder Aussetzung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter
- Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Kosten im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.
- Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben
- Bergsport abseits der Pisten (vorbehaltlich der von der Station für die Ausübung des «Off-Piste» genehmigten Flächen)
- Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur
- Falsche oder missbräuchliche Nutzung des Passes
- Ereignisse, die bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstehen oder sich aus der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ergeben (Elektrofahrräder gelten nicht als Kraftfahrzeuge).

9. Begriffsdefinitionen

Unfall: plötzliche, unbeabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine die zur Unfähigkeit führt, den Pass zu nutzen.

Gebiet der Station: bewirtschaftetes Gebiet in den Bergen, in dem Sport getrieben werden kann und das über ein Bergbahnsystem verfügt. Es umfasst mindestens





eine Reihe von Skipisten für die Wintersaison und eine Station. Er zeichnet sich durch ein Zugangsrecht aus, das einen Pass erfordert, der es ermöglicht, alle geöffneten Pisten der Station zu nutzen.

Wohnsitz: der Hauptwohnsitz des Versicherten in der Schweiz.

Pass: Bergbahnen-Pass (oder Bergbahnen-Abonnement), der Zugang zu mindestens einem Gebiet der ausstellenden Station gewährt, das sich zumindest teilweise in der Schweiz befindet. Der Pass muss eine Gültigkeitsdauer haben.

Off-Piste: Gebiete, die ohne eine Bergbahn nicht erreichbar sind bzw. nicht von der Station als für die Ausübung eines Bergsports offen ausgezeichnet und eingerichtet wurden.

Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und zu einer Unfähigkeit führt, den Pass zu nutzen.

Offene Piste: Pisten des Gebiets einer Station, einschliesslich der Bereiche, die von der Station für das Ausüben des «Off-Piste» freigegeben wurden.

Angehörige: Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkel, Schwiegereltern und Kinder des Lebenspartners des Versicherten.

Bergsport: Sportart, die im Gebiet der Station ausgeübt werden kann und die Benutzung der Bergbahnen der Station erfordert.

10. Internationale Sanktionen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweiz ausgesetzt sein könnte. Ausserdem leistet der Versicherer grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-in-international-regulatory-information>.

Territoriale Ausschlussklausel

Europ Assistance garantiert ihre Deckung für die durch den Versicherungsvertrag abgedeckten Länder mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Birma (Myanmar), Belarus, Nordkorea, Syrien, Krim, Venezuela, Russland, Iran sowie die Gebiete, die als Volksrepublik Donezk und Volksrepublik Lugansk bezeichnet werden können.

11. Haftungsausschluss aus Gründen höherer Gewalt

Europ Assistance ist nicht für eine Nichterfüllung der Leistungen haftbar, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wie z. B. in Ländern, in denen Krieg, Bürgerkrieg oder eine notorische politische Instabilität herrscht, oder in denen Volksbewegungen, Aufstände, Terroranschläge, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt auftreten.

12. Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Ausgabe ist unter [online-services.europ-assistance.ch/datenschutzerklaerung](https://www.europ-assistance.ch/datenschutzerklaerung) jederzeit abrufbar.

13. Gerichtsstand

Diese Versicherung unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

14. Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.





3.2 Besondere Bestimmungen für die Assistance und die Versicherung

Assistance auf dem Gebiet der Station

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Unfälle, die sich auf den offenen Pisten oder im Bereich der Thermalbäder, sofern der Eintritt in die Thermalbäder im Pass enthalten ist, ereignen und den Einsatz der Rettungsdienste der Station erforderlich machen.

2. Versicherte Leistungen

Kosten für Such- und Rettungsaktionen

Der Versicherer beteiligt sich an den Such- und Rettungskosten, die auf den offenen Pisten (oder im Bereich der mit dem Pass verbundenen Thermalbäder) entstehen und von den Rettungsorganisationen der Station durchgeführt werden, bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrags.

Es werden nur Kosten erstattet, die von einem für diese Tätigkeiten offiziell zugelassenen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Transportkosten

Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Transport mit einem Krankenwagen oder Hubschrauber von den offenen Pisten (oder von den mit dem Pass verbundenen Bädern) zum nächstgelegenen Spital in der Schweiz bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrags.

Notfall-Heilungskosten

Der Versicherer übernimmt nur die Notfall-Heilungskosten in der Schweiz bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag, sofern sie nicht von einer privaten oder staatlichen Kranken- oder Unfallversicherung übernommen werden.

Rückführung aus gesundheitlichen Gründen

Der Versicherer übernimmt die tatsächlichen Kosten der Rückführung aus gesundheitlichen Gründen des Versicherten an seinen Wohnsitz, sofern der Versicherte vor Ort eine medizinische Notfallversorgung im Sinne der Deckung von Notfall-Heilungskosten unter Punkt 3.2.2 in Anspruch genommen hat.

Bereitstellung eines Fahrers

Der Versicherer stellt dem Versicherten einen Fahrer für die Rückführung seines Fahrzeugs zur Verfügung, wenn der Versicherte infolge eines versicherten Ereignisses nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu fahren.

Entschädigung für eine Begleitperson

Wenn eine Begleitperson infolge eines versicherten Ereignisses am Krankenbett des Versicherten verbleibt, erstattet der Versicherer die folgenden Kosten anteilig bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag:

- Nicht genutzter Pass
- Nicht genutzte Sportkurse
- Nicht genutztes Leihmaterial

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

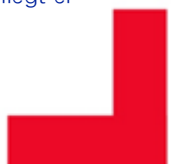
- Die Organisation und Kostenübernahme eines Transports bei leichten Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Nutzung seines Passes hindern.
- Kosten für medizinische Hilfsmittel und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen, Hörgeräte und orthopädische Prothesen)
- Kosten für Gesundheits-Check-ups
- Behandlung von Zahn- und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von dringenden zahnärztlichen Behandlungen
- Heilungskosten bzw. Spitalkosten im Zusammenhang mit einer Behandlung, die von dem Versicherten vor seiner Abreise diagnostiziert, geplant oder eingeleitet wurde
- Behandlung von Zahn- und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von dringenden zahnärztlichen Behandlungen
- Augenoptische Kosten (z. B. Brillen oder Kontaktlinsen).

Bergbahnen-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der folgenden Ereignisse nicht in der Lage ist, seinen Pass zu nutzen:

- Unfall, Krankheit oder Tod des Versicherten
- Unfall, Krankheit oder Tod eines Angehörigen
- Wetterbedingungen: Sturm, Lawinengefahr, übermässiger Schneefall, der die Anzahl der in Betrieb befindlichen Bergbahnen im Gebiet der Station auf weniger als fünf reduziert. Dieses Ereignis unterliegt einer offiziellen Mitteilung der Station.





2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die folgenden Kosten, und zwar anteilig bis zu dem in Punkt 2 genannten Höchstbetrag:

- Nicht genutzter Pass
- Mit dem Pass verbundene Sportkurse, die nicht genutzt wurden
- Mit dem Pass verbundenes Leihmaterial, das nicht genutzt wurde.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Pässe mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als zwei Tagen
- Wetterbedingte Ereignisse bei Saison- und Jahrespässen.

